



„Mit dem Zweiten (Kanal) läuft's besser!“
Umstellung des Entwässerungssystems im Einzugsgebiet des RÜB Roetgenbachstraße

Bürgerinformationsveranstaltungen am 19./20.03.2025
 Dipl.-Ing. Georg Vosen

**Ingenieurbüro
 H. Berg & Partner GmbH**
 Deutschland · Belgien · Luxemburg

Gewerbepark Brand 48
 52078 Aachen
 Tel.: +49 241 94623-0
 E-Mail: info@bueroberg.de
 Internet: www.bueroberg.de

1



- 1 **Veranlassung**
- 2 **Chronologie**
- 3 **Planung**
- 4 **Förderung**
- 5 **Ihre Fragen**

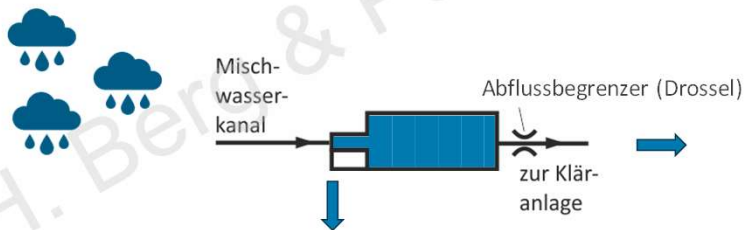
2 

2

Veranlassung – Regenüberlaufbecken

Regenüberlaufbecken (RÜB):

- Schutzbauwerk für die Kläranlage in Mischwasserkanalisationen bei Regen
- speichert große Abflüsse bei Regenbeginn
- Beckeninhalt läuft während und nach Regenereignis gedrosselt zur Kläranlage
- Entlastung von stark verdünntem Abwasser ins Gewässer, wenn Beckeninhalt überschritten

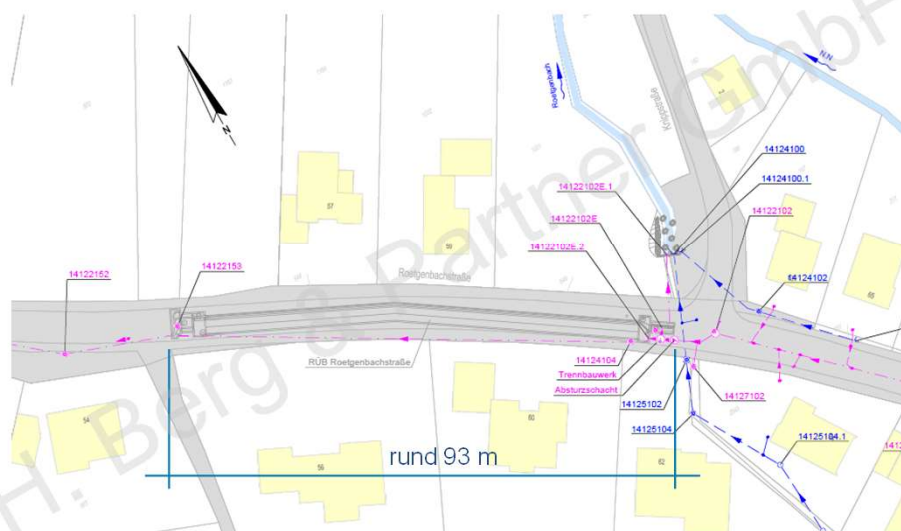


3



3

Veranlassung – Regenüberlaufbecken



4



4

Veranlassung – Regenüberlaufbecken

Einflüsse auf Zulaufmenge:

- Regenereignis (Ausprägung, Dauer, Häufigkeit, etc.)
- Laufzeiten im Kanal (Länge, Gefälle, etc.)
- **Fremdwasserzuschlag am Zulauf RÜB Roetgenbachstraße > 200 %**

„Fremdwasser ist das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, dessen Eigenschaften sich weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert haben, noch bei Niederschlägen von bebauten und befestigten Flächen gesammelt und gezielt eingeleitet wurde.“¹

¹ Vgl. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Merkblatt DWA-M 182 - Fremdwasser in Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, 2012



5

Veranlassung – Fremdwasser

Herkunft im Mischwasserkanal

grund-/bodenwasserbedingt:

- Grundstücksdrainagen
- bauliche Schäden an öffentlicher und privater Kanalisation

niederschlagsbedingt:

- Zuläufe aus Außengebieten



Fotos: IB Berg



6

Veranlassung – Regenüberlaufbecken

Einflüsse

- Regenereignis
- Laufzeiten im Kanal
- Fremdwasserzuschlag

„Fremdwasser ist das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, dessen Eigenschaften sich weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert haben, noch bei Niederschlägen von bebauten und befestigten Flächen gesammelt und gezielt eingeleitet wurde.“¹

Folgen:

1. Verdünnung des Abwasserstroms
2. Kläranlagenbetrieb wird negativ beeinflusst
3. Bauwerke und Kanalisation unterhalb werden durch große Ablaufmengen belastet
4. Einleitung in den Roetgenbach **nicht mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar!**

¹ Vgl. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Merkblatt DWA-M 182 - Fremdwasser in Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, 2012



7

Veranlassung – Regenüberlaufbecken

Einflüsse auf Zulaufmenge:

- Regenereignis (Ausprägung, Dauer, Häufigkeit, etc.)
- Laufzeiten im Kanal (Länge, Gefälle, etc.)
- **Fremdwasserzuschlag am Zulauf RÜB Roetgenbachstraße > 200 %**

„Fremdwasser ist das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, dessen Eigenschaften sich weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verändert haben, noch bei Niederschlägen von bebauten und befestigten Flächen gesammelt und gezielt eingeleitet wurde.“¹

Bezirksregierung Köln: Betrieb des RÜB Roetgenbachstraße entspricht nicht den Regeln der Technik und ist zukünftig **nur unter Auflagen (vorläufig) genehmigungsfähig!**

¹ Vgl. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Merkblatt DWA-M 182 - Fremdwasser in Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden, 2012



8

Veranlassung – Regenüberlaufbecken

Auflagen zu Verlängerung der Betriebsgenehmigung²

- Sanierung

Veranlassung
Aufforderung der Bezirksregierung!

RÜB ohne Genehmigung

=

Einleitung von Schmutzwasser in Gewässer

- Fremdwassersanierungsmaßnahmen im EZG der Zulaufkanalisation

² Vgl. Bezirksregierung Köln, Änderungsgenehmigung zur Genehmigung vom 07.03.2000, Az.: 54-2-3.1-(1.6)-10-2751-ra), Schreiben vom 13.12.2021



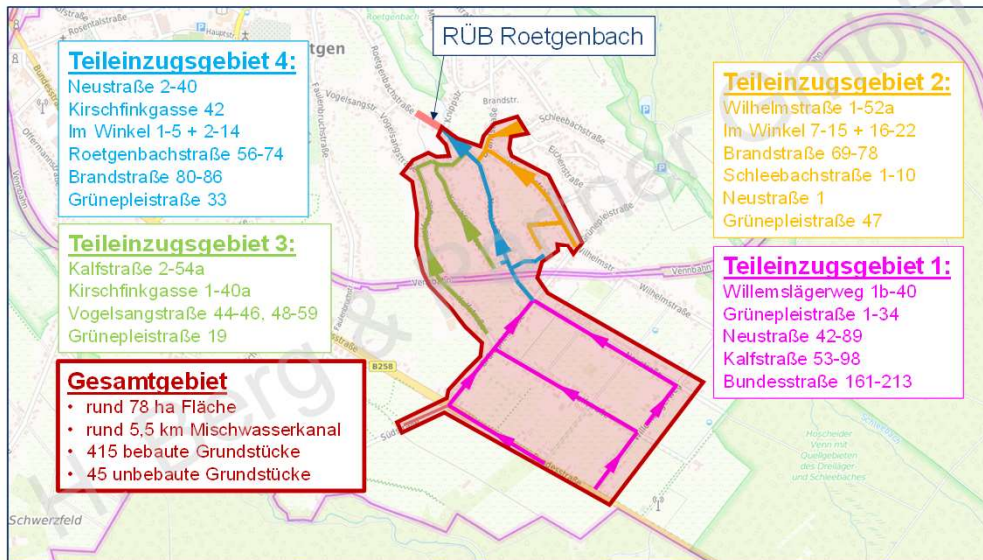
9

Chronologie



10

Planung – Projektgebiet



11

11

Planung – öffentlicher Kanal

Ziel 1: vollständige Trennung der Abwasserströme

- Errichtung eines neuen parallel geführten Schmutzwasserkanals
- Vorrichtung einer Schmutzwasseranschlussleitung für jedes Grundstück
- Umwidmung des bestehenden Mischwasserkanals in einen Regenwasserkanal
- Umbau des RÜB Roetgenbachstraße in ein Regenklärbecken (RKB)

Ziel 2: Fremdwassereliminierung

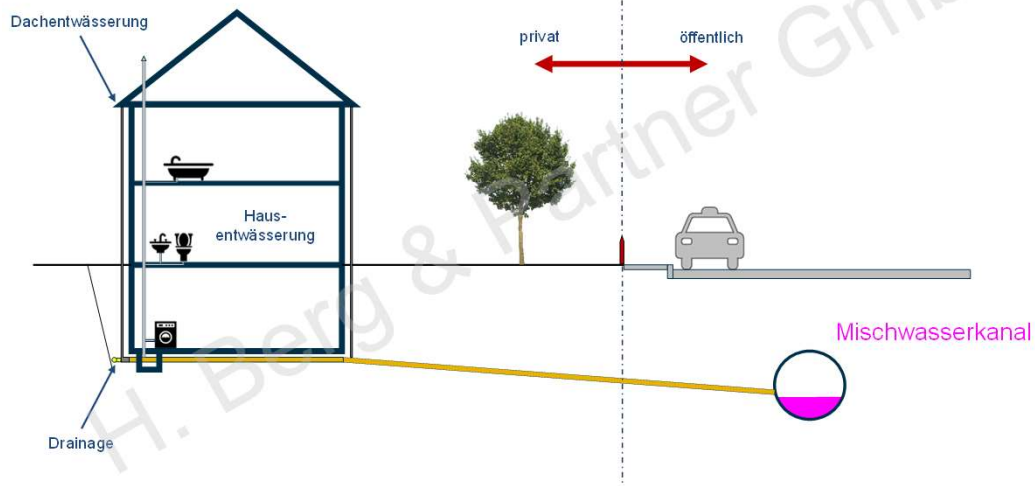
- Bauliche Sanierung des öffentlichen Kanalnetzes
- Abtrennen von eventuellen Zuläufen aus Außengebieten
- Überprüfung der Grabensysteme und Gewässer und ggfs. Anpassung

12

12

Planung – öffentlicher Kanal

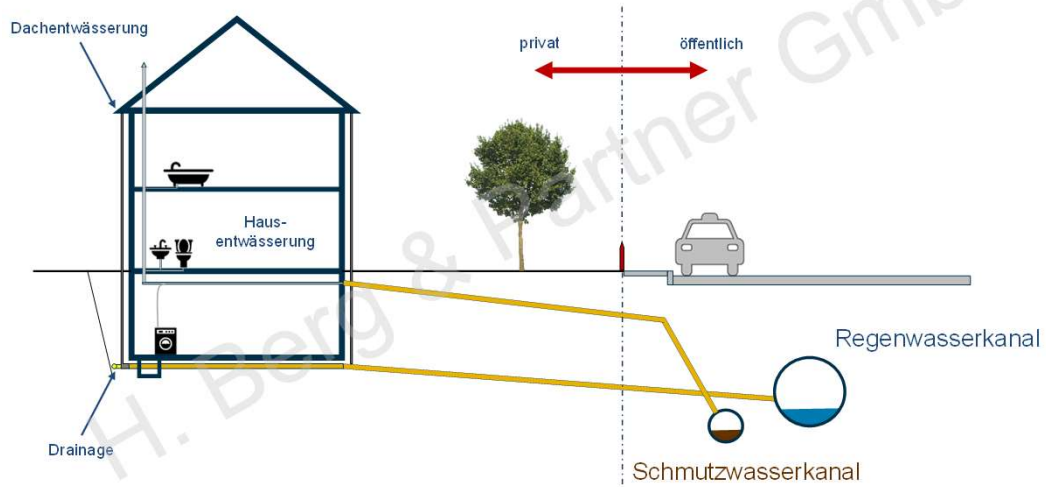
Mischwassersystem

13 

13

Planung – öffentlicher Kanal

Trennsystem

14 

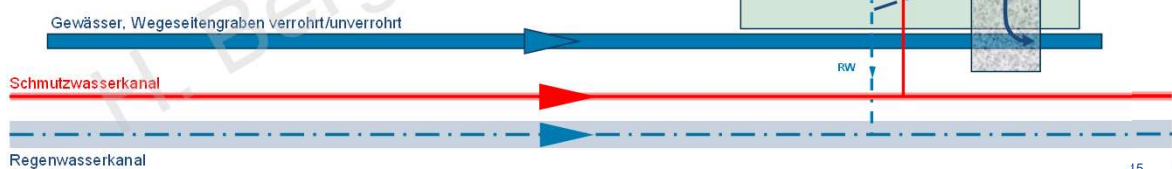
14

Planung – Mustergrundstück 1

- Dach- und Hausentwässerung sowie Gebäude-drainage auf einem MW-Anschluss
- Hofentwässerung in Wegeseitengraben

Planung

- Umklemmen der SW-Leitung auf neue Anschlussleitung bis SW-Kanal
- Hofentwässerung in Einzelfallentscheidung nach hydraulischer Prüfung



15

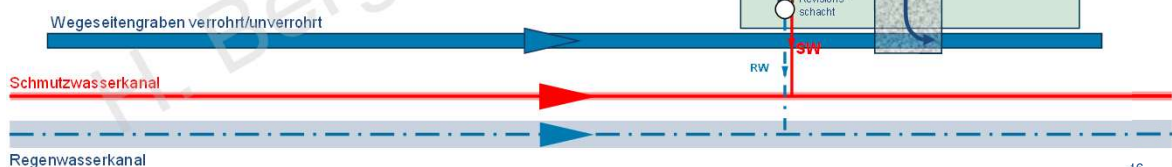
15

Planung – Mustergrundstück 2

- Privater Revisions-schacht vorhanden
- Dachentwässerung + Drainage bis Rev.-Schacht
- Gebäudeentwässerung bis Rev.-Schacht
- Hofentwässerung in Wegeseitengraben

Planung

- Trennung der Abwasserströme ab Rev.-Schacht
- Hofentwässerung in Einzelfallentscheidung nach hydraulischer Prüfung



16

16

Planung – Grundlagen auf dem Grundstück

Zustands- und Funktionsprüfung

Auf Ihrem Grundstück:

- TV-Inspektion der gesamten Grundstücksentwässerung und Bestandsaufnahme vor Ort (ca. **2 h nach Terminabsprache**)

IB Berg:

- Zustandserfassung und -bewertung
- Ermittlung des Bedarfs zur Umstellung und ggfs. baulichen Sanierung

Erst dann Kostenschätzung möglich!

17 

17

Planung – Grundlagenermittlung auf dem Grundstück

Zustands- und Funktionsprüfung

Fall 1:

Teilnahme am **Gemeinschaftsprojekt** -> Gemeinde organisiert Prüfung und Auswertung, **Kosten werden durch Gemeinde übernommen!**

Fall 2:

Nachweis der Prüfung vorhanden, keine wesentlichen Umbauten an GEA -> Prüfung durch IB Berg als Planungsgrundlage

Fall 3:

keine Teilnahme am Gemeinschaftsprojekt, Eigentümer organisiert Prüfung selbst -> Gemeinde gibt Mindestanforderungen vor

Aber: keine Kostenübernahme für die Prüfung durch Gemeinde!

18 

18

Planung – Grundlagenermittlung auf dem Grundstück

Fall 1:

Teilnahme
Auswertung

Gemeinde übernimmt **nur bei Teilnahme am
Gemeinschaftsprojekt die
gesamte Zustands- und Funktionsprüfung,**

Fall 2:

Nachweis
Prüfung d

die Auswertung und die Planung durch das
Ingenieurbüro!

Fall 3:

keine Teilnahme am Gemeinschaftsprojekt, Eigentümer organisiert Prüfung
selbst -> Gemeinde gibt Mindestanforderungen vor

Teilnahmeerklärung erforderlich!

Aber: keine Kostenübernahme für die Prüfung durch Gemeinde!

19 

19

Planung – rechtlicher Hintergrund

Fristensatzung für die Zustands- und Funktionsprüfung

- regelt die Verpflichtung zur **anlassbezogenen** Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung (§1)
- Geltungsbereich grundstücksscharf (§2)
- Frist zur Prüfung nach Teileinzugsgebiet (§3)
- Frist zur Vorlage der Prüfungsunterlagen bei der Gemeinde (§4)

Verabschiedung in der nächsten Ratssitzung am 25.03.2025

Entwurf ist im Ratsinformationssystem unter www.roetgen.de einsehbar

20 

20

Planung – Grundstücksentwässerung

Beratungsgespräch durch IB Berg

- Erläuterung der **Ergebnisse** für die Umstellung und ggfs. bauliche Sanierung
- Erklärung der Planung und der damit verbundenen Kosten

Ihre Entscheidung:

- Teilnahme am Gemeinschaftsprojekt oder
- Erledigung aller weiteren Aufgaben in Eigenregie

21 

21

Ihre Entscheidung – Teilnahme am Gemeinschaftsprojekt

- Ausführungsplanung durch das Ingenieurbüro
- Gemeinde schreibt Bauleistung auf den Grundstücken aus
- Ingenieurbüro stellt örtliche Bauüberwachung
- Abnahme der Bauleistung

Ihr Vorteil:

- Ein einziger Ansprechpartner für alles
- Einhaltung aller **Fristen**
- Baufachliche Überwachung
- **Nachweis** über die Zustands- und Funktionsprüfung gem. SÜwVO Abw NRW nach Abschluss aller Arbeiten (Gültigkeit: i.d.R. 20 Jahre¹)
- Möglichkeit der **Förderung für Baumaßnahmen**

Vorteile für das Gesamtprojekt

- Einhaltung aller Fristen
- Baufachliche Überwachung
- Förderung für alle Teilnehmer
- Minimierung des Fehlerpotentials
- Massensicherheit in der Ausschreibung

¹Vgl. DIN 1986-30, Tabelle 2

22 

22

Ihre Entscheidung – Eigenregie

- Eigentümer erhält die Vorplanung aus der Beratung, **hier endet Gemeindeunterstützung!**
- Eigentümer sucht sich selbst ein Planungsbüro oder führt die Planung selbst durch
- Eigentümer sucht sich selbst ausführendes Unternehmen oder verlegt Leitungen selbst
- Eigentümer muss selbstständig **Fristen** einhalten
- **Abstimmungsbedarf** mit öffentlichen Baumaßnahmen
- Eigentümer muss über eine erneute Zustands- und Funktionsprüfung einwandfreie fachgerechte Bauleistung gegenüber der Gemeinde nachweisen!
- Eigentümer bekommt **keine Förderung** für die Baumaßnahmen zur Umstellung

Entscheidung ist endgültig!

23 

23

Förderung

Erstellung Förderantrag nach

„Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen (ZunA NRW)“¹

„Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 200 Euro je angefangenem laufendem Meter geförderter Hausanschluss-, Grund- beziehungsweise Niederschlagswasserleitung.“

Ein Antrag ist nur möglich, wenn die Zuwendung mehr als 500 EUR beträgt (Bagatellgrenze).

Voraussetzung: Eigentümer nimmt an der **Gemeinschaftsmaßnahme** teil!

Bei Förderung ist **keine Eigenleistung** möglich!

¹ Rundbrief des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (IV-7 61.09.06.02-000005)

24 

24

Förderung

Voraussetzung: Eigentümer nimmt an der **Gemeinschaftsmaßnahme** teil

- **Gemeinde stellt Sammel-Förderantrag für alle Teilnehmer**
- **Ausschreibung und Beauftragung** der Maßnahmen durch Gemeinde
- **Betreuung** durch IB H. Berg & Partner GmbH
- **Sanierung** inkl. Abnahmeprüfung
- **Abrechnung mit der Gemeinde** unter Abzug der tatsächlich förderfähigen Kosten (- 30 %)
- **Steuern:**
Bei Förderung ist **kein Vorsteuerabzug** möglich.
Handwerkerstunden sind nur für nicht geförderten Anteil steuerlich absetzbar.

25 

25

Zeitschiene bis 2027^(vorläufig)

Heute	Start: Bürgerinformationsveranstaltung
ab Herbst 2025	Sanierung der öffentlichen Kanalisation
Herbst 2025	Bürgerinformation TEZG 1
Ende 2025	Zustands- und Funktionsprüfungen TEZG 1
Anfang 2026	Beginn Bau öffentlicher Kanal TEZG 1
Sommer 2026	Bürgerinformation TEZG 2
Herbst 2026	Zustands- und Funktionsprüfungen TEZG 2
Herbst 2026	Beginn Bau öffentlicher Kanal TEZG 2
Anfang 2027	Umsetzung Baumaßnahmen Grundstücke TEZG 1 usw.
Ende 2029	geplantes Ende

26 

26

Ausführliche Informationen

- Homepage der Gemeinde Roetgen
- **Bürgerinformationsveranstaltungen**
- **Bürgersprechstunde** mit Gemeinde und IB Berg

donnerstags 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
(Rathaus Roetgen, ab 27.03.2025)

Anmeldung alternativ auch persönlich,
telefonisch oder per E-Mail!

**Bitte scannen Sie den QR-Code
zur Terminvereinbarung!**



- weitere **Bürgerinformationsveranstaltungen** in den Teileinzugsgebieten

27

Ihre Fragen!

Mit der Anmeldung zur Teilnahme an den Bürgerinformationsveranstaltungen am 19.03. und 20.03.2025 konnten bereits Fragen eingereicht werden. Die Gemeinde stellte für die Bürgerversammlung die am häufigsten genannten Themenbereiche zusammen und bereitete die Beantwortung für die Bürgerversammlung vor.

28 

28

FAQ

1. Was kostet die Umstellung der Grundstücksentwässerung auf meinem Grundstück?

Erst nach der Auswertung der Zustands- und Funktionsprüfung kann der tatsächliche Bedarf zur Umstellung und ggfs. zur Sanierung ermittelt werden.

Aufgabe: Nur der Schmutzwasseranteil wird separiert, nach Möglichkeit bleiben die Oberflächenentwässerung und eventuelle Drainagen unangetastet. Ziel ist eine fachtechnisch richtige und wirtschaftliche Lösung.

Der Bedarf sowie die Kostenschätzung werden Ihnen im Beratungsgespräch vorgestellt. Der Eigentümer entscheidet dann selbst, ob er weiter am Gemeinschaftsprojekt teilnehmen möchte oder die notwendigen Arbeiten in Eigenregie vornehmen möchte.

29 

29

FAQ

2. Die Abwasserströme auf meinem Grundstück sind bereits getrennt. Schmutzwasser geht zum Mischwasserkanal, das Regenwasser in den Seitengraben. Was passiert auf meinem Grundstück?

Die Gemeinde prüft die Trennung der Abwasserströme. Das Regenwasser kann vorbehaltlich der Ergebnisse der hydraulischen Prüfung am Seitengraben verbleiben. Das Schmutzwasser wird an neuen Schmutzwasserkanal im öffentlichen Bereich umgeschlossen. Arbeiten auf dem Grundstück sind in diesem Fall nicht erforderlich.

3. Sind nur bebaute Grundstücke betroffen?

Die Umstellung erfolgt ausschließlich auf dem bebauten Grundstück. Für nicht bebaute Grundstücke innerhalb des Gebiets des Bebauungsplans werden Grundstücksanschlussleitungen für den späteren Anschluss im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze vorgerichtet. Die Abstimmung erfolgt in diesem Fall mit dem Eigentümer.

30 

30

FAQ

4. Warum werden die Bürger nur informiert und nicht wirklich an der Konzeptentwicklung beteiligt?

Die Gemeinde unterliegt den Forderungen der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung des Betriebs des RÜB Roetgenbachstraße. Erfüllt sie diese Forderungen nicht, wird keine weitere Betriebsgenehmigung für das RÜB erteilt. Ein nicht genehmigter Weiterbetrieb ist strafrechtlich relevant.³

Für die Entscheidung zur Erfüllung dieser Forderungen (hier durch Umstellung des Entwässerungssystems im Einzugsgebiet des RÜBs) ist keine Bürgerbeteiligung vorgesehen.

³ Vgl. § 324 StGB Gewässerverunreinigung

FAQ

5. Kann es während der Bauzeit zu Rückstau im Kanalnetz kommen, bei denen Schmutzwasser ins Haus gedrückt wird?

Der Kanalbau wird i.d.R. entgegen der Fließrichtung betrieben, um Anschlussleitungen sofort an den neuen Kanal anschließen zu können. Dabei wird immer nur ein kurzer Arbeitsbereich freigelegt – die Kanalbaustelle wandert entlang der geplanten Trasse. Für den Bereich der Tiefbauarbeiten wird der Ablauf über eine sogenannte Wasserhaltung gewährleistet. Ein Rückstau ins Gebäude findet nicht statt.

Grundsätzlich: Die Entwässerungssatzung der Gemeinde verpflichtet den Eigentümer in § 13 Satz (3), sich gegen Rückstau aus dem Kanal mit geeigneten und dauerhaft zugängigen Rückstausicherungen zu sichern. Bei Teilnahme am Gemeinschaftsprojekt wird auch dieses Thema in der Planung durch das Ingenieurbüro berücksichtigt.

FAQ

6. Wir entwässern unser Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück. Müssen wir uns an dem Kanal dann anschließen?

Die Umbaumaßnahmen betreffen i.d.R. zunächst den schmutzwasserführenden Teil der Grundstücksentwässerungsanlage. Maßgebend ist die Umstellung mit dem geringsten baulichen wie wirtschaftlichen Aufwand.

Es wird jedoch geprüft, ob die Ableitung des Niederschlagswassers auf das Grundstück ohne Überflutungsrisiko auch für benachbarte Grundstücke oder private wie öffentliche Infrastruktur erfolgt. Die Entscheidung fällt im Einzelfall und kann erst nach der Zustands- und Funktionsprüfung getroffen werden.

Grundsätzlich: §9 der Entwässerungssatzung regelt den sog. Anschluss- und Benutzungszwang. Verbleibt das Niederschlagswasser auf dem Grundstück, ist eine Freistellung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch die Gemeinde erforderlich.

33 

33

FAQ

7. Ich kann im Moment kein Geld für die baulichen Maßnahmen aufbringen. Welche Möglichkeiten bieten sich?

Die ersten baulichen Maßnahmen werden im TEZG 1 voraussichtlich Ende 2026 starten. Die ersten Rechnungen dazu werden mutmaßlich erst gegen Ende 2027 nach Endabrechnung mit dem Fördermittelgeber bzw. Erstellung eines Schlussverwendungsnachweises durch die Gemeinde versendet. Eine Vorauszahlung bzw. Anzahlung durch den Eigentümer ist nicht erforderlich.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Forderung zum Fälligkeitstag vollständig zu zahlen, können Sie einen Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung bei der Gemeinde stellen.

34 

34

FAQ

8. Auf welcher Rechtsgrundlage wird das Projekt durchgeführt?

Rechtsgrundlage für die Zustands- und Funktionsprüfung

- § 61 Abs. 2 WHG i.V.m. § 8 Abs. 5 S. 4 SÜwVO i.V.m. § 46 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. der noch zu beschließenden Fristensatzung
- § 61 Abs. 2 WHG: grundsätzliche Prüfpflicht des Betreibers
- konkrete Fristen dafür werden in der Fristensatzung festgelegt; Ermächtigung dafür gem. der v.g. Normenkette
- Erforderlichkeit hier technisch nachgewiesen

WHG = Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts)
 LWG NRW = Landeswassergesetz (Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)
 SÜwVO Abw = Selbstüberwachungsverordnung Abwasser

35 

35

FAQ

8. Auf welcher Rechtsgrundlage wird das Projekt durchgeführt?

Rechtsgrundlage für die Herstellung der privaten Schmutzwasserleitung und den Umschluss

- „Anstaltsgewalt“ des Abwasserbetriebs = die Befugnis, das Benutzungsverhältnis zu den Benutzern der öffentlichen Abwasseranlage zu regeln (OVG NRW, 15 B 1355/02)
- Gesetzliche Grundlagen: §§ 7, 8, 9 GO NRW, 46 Abs. 1 LWG NRW; siehe auch § 13 Abs. 1, Abs. 6 der Entwässerungssatzung
- Insofern „Organisationsermessen“ bzgl. der technischen Ausgestaltung; das Vertrauen in den Fortbestand einer bestimmten Entwässerungsart ist nicht geschützt (OVG NRW, 15 A 657/19)

OVG NRW = Oberverswaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
 GO NRW = Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

36 

36

FAQ

9. Welche Folgen hat es, wenn ich die Umstellung und ggfs. Sanierung meiner Grundstücksentwässerungsanlage verweigere?

- Konsensuale Lösung bevorzugt
- Im „Fall der Fälle“ Verwaltungszwang notwendig, §§ 55 ff. VwVG NRW
- Ablauf:
 - Nochmalige Aufforderung zum Tätigwerden unter Fristsetzung und Androhung des Verwaltungszwangs
 - Wenn nicht eingelenkt wird: Ersatzvornahme = Gemeinde beauftragt Baufirma mit den Baumaßnahmen
 - Kostentragung des Grundstückseigentümers = der Bürger erhält einen Kostenbescheid in Höhe der Kosten der Ersatzvornahme

VwVG NRW = Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

37



37



38